



Ivo Bach

Fake News und Cyber Mobbing – Zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

EuZW 2018, 68-73

Bei sog. Distanzdelikten, bei denen Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen, ist an beiden Orten ein Deliktsgerichtsstand eröffnet, und zwar sowohl nach den Regeln der EuGVVO (Art. 7 Nr. 2) als auch nach denen der ZPO (§ 32). Während der Handlungsort regelmäßig unproblematisch bestimmt werden kann, bereitet die Bestimmung des Schadensortes bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung Schwierigkeiten, gerade bei einer solchen, die via Internet begangen wird. Die Herangehensweise von EuGH und BGH ist dabei recht unterschiedlich.

In cases of so called distance torts, i. e. when the place of action and the place of damage differ, courts at both places have jurisdiction to hear the case – under the Brussel Ia-regime (art. 7 (2)) as well as under the German code of civil procedure (§ 32). While courts may easily determine the place of action, they often face difficulties when locating the place of damage in cases of a violation of privacy or of rights relating to personality. The European Court of Justice and the German Federal Supreme Court take quite different approaches on this regard.

I. Problemaufriss

Ein estnisches Unternehmen, das vornehmlich in Schweden wirtschaftlich tätig ist, wird dort auf der Website eines Verbands von Groß- und Einzelhändlern des Betrugs und der Gaunerei bezichtigt und auf eine „schwarze Liste“ gesetzt. Unschöne Kommentare der Leser folgen. Soweit der Sachverhalt der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung des *EuGH* vom 17.10.2017. Ähnliche Sachverhalte ereignen sich zweifelsohne pausenlos weltweit. *GA Bobek* spricht in seinen Schlussanträgen sarkastisch-treffend von einer „Ära der im Internet gepflegten anonymen Tapferkeit, die allgemein für höflichen Stil, scharfen Verstand und Mäßigung bekannt ist“.¹ Kurz: Die Zahl der Verleumdungen und Beleidigungen, der Fake News und des Cyber Mobbing ist in den letzten Jahren (man ist versucht zu sagen: dramatisch) gestiegen und wird wohl noch weiter steigen. Dementsprechend dürfte auch die Zahl der Klagen, mit denen die Opfer – oder um es zivilrechtlich zu sagen: die Geschädigten – auf Unterlassen, Richtigstellen oder Schadensersatz klagen, weiter zunehmen.

Geklagt werden kann zum einen am allgemeinen Gerichtsstand des Schädigers, zum anderen am besonderen Deliktsgerichtsstand. Für die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dieser in Deutschland nach Art. 32 ZPO. Für die internationale Zuständigkeit kommt es darauf an, ob der Beklagte seinen (Wohn-) Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat (dann Art. 7 Nr. 2 EuGVVO) oder nicht (dann wieder § 32 ZPO²).

Beide Vorschriften werden dahingehend ausgelegt, dass der Geschädigte bei einem Distanzdelikt sowohl am Handlungs- als auch am Schadens-/Erfolgsort³ klagen kann (sog. Ubiquitätsprinzip).⁴ Während der Handlungsort zumeist noch recht unproblematisch festgestellt werden kann,⁵ bereitet die Bestimmung des Schadensorts regelmäßig Schwierigkeiten. Als Schadensort gilt der Ort, an dem das primär verletzte Rechtsgut betroffen wird; spätere – regelmäßig wirtschaftliche – Folgeschäden bleiben unberücksichtigt. Primär verletzt wird durch eine verleumderische oder beleidigende Äußerung die Persönlichkeit. Bei juristischen Personen mag man stattdessen von ihrer Reputation sprechen; in der Sache ändert das freilich nichts. Die Kernfrage ist und bleibt: Wo ist die Persönlichkeit respektive die Reputation zu lokalisieren? Oder genauer: Wo wird sie verletzt?

II. Die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 7 Nr. 2 EuGVVO

Der *EuGH* hat sich bislang in drei Entscheidungen mit dieser Frage beschäftigt: 1995 in der *Shevill*-Entscheidung,⁶ 2011 in der *eDate-Advertising*-Entscheidung⁷ und vor wenigen Wochen dann in der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung.⁸ Die drei Entscheidungen geben inzwischen eine klare, verlässliche Linie vor und schaffen so ein vergleichsweise hohes Maß an Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit. Allerdings bleiben einige wichtige Fragen nach wie vor unbeantwortet.

1. Die Entscheidung „Shevill“ (1995)

a) Der Sachverhalt

Die erste Entscheidung⁹ stammt aus einer Zeit, in der das Internet gerade laufen lernte und Social Media Plattformen noch fast 10 Jahre lang unbekannt waren. Entsprechend altbacken-analog kommt der Sachverhalt daher: Die französische Polizei führt in einer Pariser Wechselstube eine Razzia durch, wohl wegen des Verdachts der Geldwäsche für einen

[↑ EuZW 2018, 68 ↑](#)

[↓ EuZW 2018, 69 ↓](#)

Drogenhändlerring. Die Zeitung *France-Soir* berichtet darüber, nennt dabei den Namen der Wechselstuben („*Chequepoint*“) und der dort vorübergehend angestellten englischen Staatsangehörigen *Fiona Shevill-Avril* und erweckt (wohl) zumindest den Eindruck, beide seien an der Geldwäsche beteiligt. Sowohl Frau *Shevill* als auch die Betreibergesellschaften der Wechselstuben erheben daraufhin Klage vor dem englischen *High Court*. England ist für derartige Klagen deshalb beliebt, weil dort bei den in Rede stehenden Ehrverletzungen (*libel*) eine Schadensvermutung besteht, also kein konkret entstandener Schaden nachgewiesen werden muss.¹⁰

Eine Zuständigkeit englischer Gerichte kam nur nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO¹¹ in Betracht und in dessen Rahmen auch nur über den Aspekt des Schadensorts. Sowohl der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Herausgeberin der *France-Soir* als auch der Handlungsort lagen in Frankreich.

Frau *Shevill* stützte sich diesbezüglich wohl zum einen darauf, dass sie wenige Tage, nachdem der betreffende Artikel erschienen war, wieder an ihren Wohnsitz im englischen Yorkshire zurückgekehrt war und dass dort einige Exemplare der

betreffenden *France-Soir*-Ausgabe verkauft worden waren (230 in England, 5 davon in Yorkshire).

Die Betreibergesellschaft der Pariser Wechselstube musste ungleich größere Verrenkungen bewerkstelligen. Bei ihr handelte es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Frankreich; allerdings hatte sie eine englische Schwestergesellschaft, die (genauso wie die belgische Mutter) ebenfalls als Klägerin auftrat.

b) Die Entscheidung des EuGH

Der *EuGH* hielt sich indes nicht lange mit den konkreten Wohnsitzen und Gesellschaftsgeflechten auf, sondern urteilte abstrakt: „Im Fall einer grenzüberschreitenden Ehrverletzung durch Presseerzeugnisse wird die Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens einer Person durch eine ehrverletzende Veröffentlichung an den Orten verwirklicht, an denen die Veröffentlichung verbreitet wird, wenn der Betroffene dort bekannt ist.“¹² Entscheidend ist also gewissermaßen die Schnittmenge aus Verbreitung und Bekanntheit. Je größer das Verbreitungsgebiet einer Zeitung und je bekannter der Protagonist einer Falschmeldung, desto mehr Deliktsgerichtsstände sind in aller Regel eröffnet.

Diese weite Auslegung des Schadensortbegriffs lädt das Opfer einer Persönlichkeitsrechtsverletzung freilich geradewegs dazu ein, *forum shopping* zu betreiben. Dem schob der *EuGH* indes dadurch einen – recht wirksamen – Riegel vor, dass er die Gerichte in ihrer Kognitionsbefugnis beschränkte: Ein Schadensortsgericht darf nur über denjenigen Schaden entscheiden, der im eigenen Land eingetreten ist.¹³ Will der Kläger den gesamten weltweit entstandenen Schaden geltend machen, muss er also parallele Verfahren an allen Schadensorten anstrengen. Das große Verbreitungsgebiet und die internationale Bekanntheit des Geschädigten werden in gewisser Weise zum Bumerang. Allerdings steht der Geschädigte nicht schutzlos. Er kann den gesamten Schaden nämlich durchaus in einem einzigen umfassenden Verfahren einklagen, nur eben nicht an einem der Schadensorte, sondern am Handlungsort (und zusätzlich, falls ausnahmsweise vom Handlungsort verschieden, am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten).

Für den konkreten Fall hieß das: Frau *Shevill* und die Wechselstubenbetreiber konnten zwar in England klagen, aber nur auf Ersatz desjenigen Schadens, der ihnen in England entstanden war. Angesichts dessen, dass in ganz England nur 230 Exemplare der betreffenden *France-Soir*-Ausgabe verkauft worden waren (bei einer Gesamtauflage von etwa 250.000), dürfte sich die Klage – jedenfalls für die Betreibergesellschaften – kaum gelohnt haben.

c) Bewertung der Entscheidung

Der Mosaik-Ansatz des *EuGH* hat einiges für sich.¹⁴

Erstens gelingt es dem *EuGH* auf diese Weise, die Balance zwischen den schützenswerten Interessen beider Parteien zu wahren. Einerseits kann derjenige, der zu Hause geschädigt wird, auch zu Hause klagen; er wird nicht an den Beklagtengerichtsstand gezwungen. Andererseits wird der Schädiger nicht der Gefahr

eines extensiven *forum shoppings* durch den Geschädigten ausgesetzt: Orte, die mit dem Geschehen nur wenig mehr als gar nichts zu tun haben, sind für eine Klage nicht interessant.¹⁵

Zweitens entspricht das Mosaik-Prinzip am ehesten dem Zweck des Deliktsgerichtsstands, jedenfalls dann, wenn man ihn darin sieht, eine Zuständigkeit derjenigen Gerichte zu begründen, die die größte Nähe zum Sachverhalt aufweisen. Englische Gerichte, so die Überlegung, können am besten beurteilen, welche Schäden eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in England nach sich zieht; sie sind aber weniger prädestiniert dafür, dieselbe Frage mit Bezug auf Frankreich, China oder Panama zu beantworten.

Anders muss die Bewertung freilich dann ausfallen, wenn man den Zweck des Deliktsgerichtsstands neben der Sachnähe des Gerichts auch noch im Schutz des Geschädigten sieht.¹⁶ Durch die Einschränkung der Kognitionsbefugnis schüttet der *EuGH* viel Wasser in den Wein, den er dem Geschädigten durch die weite Auslegung des Schadensortsbegriffs zunächst selbst eingeschenkt hat. Allerdings vermag es der Gesichtspunkt des Geschädigtenschutzes nicht zu rechtfertigen, dem Geschädigten die Maximallösung zuzugestehen, ihm also überall dort eine Klage auf den gesamten weltweit entstandenen Schaden zu ermöglichen, wo irgendein Exemplar einer Zeitung verkauft wurde und irgendjemand den Geschädigten kennt.¹⁷

2. Die Entscheidung „eDate Advertising“ (2011)

a) Der Sachverhalt

Die zweite Entscheidung¹⁸ spielt bereits im Zeitalter des Internet. Ihr liegen zwei Sachverhalte zugrunde (es handelte sich um ein verbundenes Verfahren).

Der erste Sachverhalt hat seinen Ausgangspunkt im Jahr 1990, als der populäre Schauspieler *Walter Sedlmayr* von seinem Ziehsohn, *Wolfgang Werlé*, und dessen Halbbruder, *Manfred Lauber*, ermordet wird. Beide werden 1993 zu

[↑ EuZW 2018, 69 ↑](#)

[↓ EuZW 2018, 70 ↓](#)

lebenslanger Haft verurteilt, die 2007 (*Werlé*) bzw. 2008 (*Lauber*) zur Bewährung ausgesetzt wird. *Werlé* versucht in der Folgezeit zu erreichen, dass alte Meldungen über den Mord, die seinen Namen enthalten, aus Onlinearchiven gelöscht werden¹⁹. Unter anderem verklagt er in diesem Zusammenhang vor deutschen Gerichten das in Österreich ansässige Unternehmen *eDate Advertising*, das unter der Adresse www.rainbow.at entsprechende Altmeldungen verfügbar hält.

Der zweite Sachverhalt ist ungleich alltäglicher. Die britische Boulevardzeitung *Sunday Mirror* verkündet auf ihrer Website: „*Kylie Minogue* is Back with *Oliver Martinez*“ und berichtet detailliert und bilderreich über ein Treffen der beiden. *Olivier Martinez* klagt daraufhin in (seinem Heimatstaat) Frankreich gegen den Herausgeber des *Sunday Mirror*, die (englische) *MGN Ltd.*²⁰

b) Die Entscheidung des EuGH

Der *EuGH* stellte zunächst klar, dass das Mosaik-Prinzip der *Shevill*-Entscheidung nicht auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Printmedien beschränkt sei, sondern in gleicher Weise auch für Online-Medien gelte. Auch hier sei also überall dort ein Deliktserichtsstand eröffnet, wo die betreffende Äußerung verbreitet und der Geschädigte bekannt sei. Allerdings seien zwei Besonderheiten zu berücksichtigen: Zum einen sei der Nutzen des Verbreitungskriteriums eingeschränkt, weil die Veröffentlichung im Internet auf Ubiquität abziele, die Verbreitung dementsprechend weltumspannend sei. Es sei „nicht immer technisch möglich, diese Verbreitung sicher und zuverlässig für einen konkreten Mitgliedstaat zu quantifizieren und so den ausschließlich in diesem Mitgliedstaat verursachten Schaden zu beziffern“. Zum anderen wiege die Verletzung des Geschädigten schwerer, wenn die ehrverletzende Äußerung „an jedem Ort der Welt zugänglich“ sei.

Wegen dieser Besonderheiten müsse dem Geschädigten die Möglichkeit eröffnet werden, an *einem* der Schadensorte seinen gesamten Schaden einzuklagen, und zwar an demjenigen, an dem er „den Mittelpunkt seiner Interessen hat“. Dies sei grundsätzlich an seinem gewöhnlichen Aufenthalt der Fall, ausnahmsweise aber auch einmal anderswo, nämlich dann, wenn „Indizien wie die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einen besonders engen Bezug zu [einem anderen] Staat herstellen“. Kurz: Wer via Internet in seiner Persönlichkeit verletzt wird, hat drei Optionen für eine umfassende Klage (und damit eine mehr als ein offline Verletzter): den allgemeinen Gerichtsstand des Schädigers, dessen Handlungsort und den Ort des eigenen Interessenmittelpunkts.

c) Bewertung der Entscheidung

Mit der Lokalisierung des gesamten Schadens am Interessenmittelpunkt des Geschädigten schafft der *EuGH* im Bereich der Online-Persönlichkeitsrechtsdelikte *de facto* einen Klägergerichtsstand. Sowohl *Werner Werlé* als auch *Olivier Martinez* konnten jeweils zu Hause gegen ein ausländisches Presseunternehmen klagen. Auch wenn der *EuGH* betont, dass der Interessenmittelpunkt nur grundsätzlich, nicht aber zwingend mit dem gewöhnlichen Aufenthalt zusammenfalle, sind Ausnahmen kaum denkbar: Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person ist nämlich nicht gleichbedeutend mit ihrem Wohnsitz, sondern richtet sich gerade nach Lebensmittelpunkt i. S. d. sozialen Integration einer Person.²¹

Ein solch automatischer Klägergerichtsstand erscheint bedenklich.²² Der *EuGH* selbst betont gebetsmühlenartig, dass die besonderen Gerichtsstände der Art. 7 ff. EuGVVO als Ausnahmen vom Grundsatz des Beklagtingerichtsstands (*actor sequitor forum rei*) eng ausgelegt und zurückhaltend gehandhabt werden müssen.²³ Dazu passt es nicht, wenn der Deliktserichtsstand fest beim Kläger verankert wird. Sinn und Zweck des besonderen Gerichtsstands am Deliktort ist es in den (wiederholten) Worten des *EuGH*, „dass zwischen der Streitigkeit und den Gerichten des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, eine besonders enge Beziehung besteht, die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des

Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt“,²⁴ oder kürzer: Der Grund für den Deliktsgerichtsstand liegt in der besonderen Sachnähe dieses Gerichts.

Diesem Zweck entspricht es jedoch nicht, den Schadensort am Interessenmittelpunkt des Geschädigten gewissermaßen zu fingieren. Am sachnächsten sind vielmehr die Gerichte desjenigen Staates, auf dessen Gebiet der Schwerpunkt des Schadens eingetreten ist. Das kann, muss aber nicht dort sein, wo der Geschädigte seinen Interessenmittelpunkt hat. Gerade bei international berühmten Personen wie *Olivier Martinez* ist es ohne weiteres vorstellbar, dass am Interessenmittelpunkt überhaupt kein Schaden eintritt, weil hier von der Äußerung keine Kenntnis genommen wird oder weil das darin thematisierte Verhalten hier nicht tadelnswert erscheint. Ein in thailändischer Sprache verfasster Artikel darüber, dass *Martinez* versehentlich auf einen Geldschein mit dem Konterfei des thailändischen Monarchen getreten sei, mag zu einem gravierenden Ansehensverlust in Thailand führen, dürfte aber in Frankreich – wenn überhaupt – eher gleichgültig aufgenommen werden. Warum aber sollten dann französische Gerichte über den in Thailand entstandenen Schaden entscheiden dürfen? Sie sind nur nah am Kläger, nicht aber nah an der Sache.

Auch ist nicht ganz einsichtig, warum die Konzentration am Interessenmittelpunkt nur bei Persönlichkeitsverletzungen via Internet erfolgt. Für die Sachnähe des Gerichts am Schadensort spielt es keine (signifikante) Rolle, wie der Schaden entstanden ist, sondern nur *wo*. Der *EuGH* dürfte bei seiner Entscheidung dementsprechend wohl primär nicht nur die Sachnähe des Gerichts, sondern die Schutzwürdigkeit des Geschädigten im Blick gehabt haben.²⁵

3. Die Entscheidung Bolagsupplysningen (2017)

a) Die Entscheidung des EuGH

In seiner aktuellen, dritten Entscheidung²⁶ (zum Sachverhalt s.o. I.) bestätigt der *EuGH* seine bisherige Linie und klärt einige offene Fragen.

[↑ EuZW 2018, 70 ↑](#)

[↓ EuZW 2018, 71 ↓](#)

Erstens stellt er klar, dass die bisherige Rechtsprechung (Schadensmosaik plus Interessenmittelpunkt) nicht nur für natürliche, sondern in gleicher Weise für juristische Personen gilt. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO diene nicht dem Schutz der schwächeren Partei, sondern primär dem Ziel größtmöglicher Sachnähe.²⁷

Zweitens stellt er klar, dass die einzelnen Mosaikgerichte wegen ihrer beschränkten Kognitionsbefugnis nur für (partielle) Schadensersatzklagen zuständig sind; unteilbare Rechtsbehelfe, wie etwa ein Anspruch auf Löschung und/oder Richtigstellung einer verbreiteten Äußerung, können dort nicht geltend gemacht werden; das geht nur beim Gericht des Interessenmittelpunkts.²⁸

Drittens widmet er sich der Frage, wie dieser Interessenmittelpunkt bei einer wirtschaftlich tätigen juristischen Person zu bestimmen ist:²⁹ Entscheidend sei der Ort, „an dem ihr geschäftliches Ansehen am gefestigsten ist“, was wiederum dort der Fall sei, wo „sie den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausübe“. Dies könne, müsse aber nicht der Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes sein. Im konkreten Fall fielen

Sitz und Interessenmittelpunkt tatsächlich auseinander: Die in Estland ansässige Klägerin war offenbar ganz überwiegend in Schweden wirtschaftlich tätig.³⁰

b) Bewertung der Entscheidung

Die bisherige Rechtsprechung auf juristische Personen auszudehnen, ist konsequent; insoweit verdient die Entscheidung Zustimmung, auch und gerade hinsichtlich der Begründung mit Sinn und Zweck des Deliktsgerichtsstands: nicht Opferschutz, sondern Sachnähe. Festzustellen ist jedoch, dass diese Begründung in gewissem Widerspruch zu den Ausführungen in der *eDate*-Entscheidung steht: Dort stützt sich der *EuGH*, wie gesagt, unter anderem auf die besondere Schwere einer weltweit abrufbaren Persönlichkeitsrechtsverletzung. Sieht man den Zweck des Deliktsgerichtsstands ausschließlich in der Sachnähe des Gerichts, wackelt dementsprechend das Fundament für die Konzentration am Interessenmittelpunkt des Geschädigten.

Vor diesem Hintergrund wird die bereits zur *eDate*-Entscheidung geäußerte Kritik noch drängender: Warum fokussiert der *EuGH* den allgemeinen Interessenmittelpunkt des Geschädigten, statt danach zu fragen, wo seine Interessen im konkreten Fall schwerpunktmäßig verletzt wurden? Gewiss: Oftmals wird der allgemeine Interessenmittelpunkt leichter zu ermitteln und für den Schädiger eher erkennbar sein als der Schadensschwerpunkt – und Erkennbarkeit ist im internationalen Privatrecht ein hohes Gut. Oftmals wird es aber auch genau umgekehrt sein, wird also der Schadensschwerpunkt leichter zu erkennen sein als der Interessenmittelpunkt: Je omnipräsenter der Geschädigte auf den verschiedenen Märkten der Welt ist, umso schwieriger ist es für einen Außenstehenden zu beurteilen, welcher Markt der wichtigste ist.³¹ Und sollten, um es polemisch zu überspitzen, chinesische Gerichte international zuständig (und umfassend kognitionsbefugt) sein, wenn auf der Website des *Göttinger Tageblatts* eine Falschmeldung über *VW* erscheint?

Immerhin lassen die Ausführungen des *EuGH* Raum für Spekulationen: Nachdem der *EuGH* nämlich festgestellt hat, dass der Interessenmittelpunkt der geschädigten Gesellschaft nicht an ihrem estnischen Sitz, sondern an ihrem schwedischen Hauptabsatzmarkt anzusiedeln ist, fügt er ergänzend an: „Das gilt umso mehr, wenn die Beeinträchtigung – wie im vorliegenden Fall – durch die Veröffentlichung unrichtiger oder ehrverletzender Angaben und Kommentare auf einer gewerblichen Website hervorgerufen sein soll, die in dem Mitgliedstaat betrieben wird, in dem die betreffende juristische Person den größten Teil ihrer Tätigkeit ausübt, und die Angaben und Kommentare aufgrund der Sprache, in der sie verfasst sind, im Wesentlichen an Personen gerichtet sind, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind.“ Dieser Satz nährt die Hoffnung darauf, dass in einem Fall, in dem Interessenmittel- und Schadensschwerpunkt einmal auseinanderfallen, letzterer das ausschlaggebende Kriterium sein könnte. Der *EuGH*, so die Hoffnung, hätte die schwedischen Gerichte auch dann für umfassend kognitionsbefugt gehalten, wenn Schweden für *Bolagsupplysningen* nur der zweitwichtigste Markt hinter bspw. Russland gewesen wäre (ergänze: und die Einträge auf der Website der schwedischen Handelskammer in Russland unbemerkt geblieben wären).

Sollte diese Hoffnung unerfüllt bleiben, so bleibt als positiver Aspekt zumindest der Umstand, dass der *EuGH* den Mittelpunkt der Interessen unter Art. 7 Nr. 2 EuGVVO anders – nämlich sachnäher – vornimmt als die Bestimmung des Mittelpunkts der *hauptsächlichen* Interessen (COMI) unter Art. 3 Abs. 1 EuInsVO. Danach wird dieser Mittelpunkt nämlich nicht dort angesiedelt, wo die Interessen tatsächlich bestehen, sondern dort, wo sie verwaltet werden (S. 2), und diesbezüglich besteht eine Vermutung dahingehend, dass dies am satzungsmäßigen Sitz der Fall ist (S. 3).³² Diese unterschiedliche Herangehensweise ist in der Tat geboten: Für die Abwicklung (bzw. Sanierung) einer juristischen Person ist deren Verwaltung von entscheidender Bedeutung; für die gerichtliche Prüfung eines Schadensersatzanspruchs ist sie es nicht. Die Rechtsprechung zum COMI i. S. d. EuInsVO lässt sich dementsprechend nicht auf die Frage des Interessenmittelpunkts (COI) übertragen.

4. Quintessenz

Die Rechtsprechung des *EuGH* ist stringent, wenn auch nicht in vollem Umfang überzeugend. Folgende allgemeine Regeln lassen sich destillieren, die sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gelten:

1. Für eine Klage auf Ersatz des gesamten Schadens und auf unteilbare Rechtsbehelfe wie den Anspruch auf Unterlassen oder Richtigstellen einer Äußerung sind drei Gerichtsstände eröffnet: der allgemeine Gerichtsstand des Schädigers, der Deliktsgerichtsstand am Handlungsort und der Deliktsgerichtsstand an demjenigen Schadensort, an dem der Geschädigte den Mittelpunkt seiner Interessen hat. Der letztgenannte Gerichtsstand steht allerdings nur demjenigen offen, der via Internet in seiner Persönlichkeit verletzt wurde, nicht aber demjenigen, dem die Verletzung auf dem herkömmlichen Vertriebsweg zugefügt wurde.
2. Daneben sind die Gerichte aller übrigen Staaten, in denen dem Geschädigten ein Schaden entstanden ist, für Klagen auf Ersatz des im eigenen Staat entstandenen Schadens zuständig. Ein Schaden entsteht dabei überall dort, wo die Äußerung verbreitet wurde und der Geschädigte bekannt ist.
3. Der Interessenmittelpunkt einer natürlichen Person fällt zwar nicht *de iure* zwingend, *de facto* wohl aber ausnahms-

↑ [EuZW 2018, 71](#) ↑

↓ [EuZW 2018, 72](#) ↓

los mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zusammen. Demgegenüber ist der Interessenmittelpunkt bei einer juristischen Person auch *de facto* nicht an ihren Sitz gekoppelt.

5. Offene Fragen: Bestimmung des Interessenmittelpunkts

Offen bleibt, nach welchen Kriterien der Interessenmittelpunkt einer juristischen Person genau zu lokalisieren ist. Da diesbezüglich im konkreten Fall keine Schwierigkeiten bestanden, bleiben die Ausführungen des *EuGH* vage, ja teilweise sogar in sich widersprüchlich. So stellt er im Ausgangspunkt auf den Ort ab, an dem das geschäftliche Ansehen am gefestigsten ist, geht dann aber im selben Atemzug davon aus, entscheidend sei, wo die juristische Person den wesentlichen Teil ihrer

wirtschaftlichen Tätigkeit ausübt. Unklar bleibt dabei zunächst, was der *EuGH* mit „wirtschaftlicher Tätigkeit“ meint: den Absatz von Waren oder Dienstleistung oder deren Produktion. Vor allem aber sind die beiden Aspekte „Ansehen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ keineswegs deckungsgleich. Es ist ohne Weiteres vorstellbar, dass ein Unternehmen in Land A ein besonders hohes Ansehen genießt, den größten Teil seines Umsatzes und Gewinns aber in Land B erwirtschaftet (und die Produktion in Land C konzentriert). Was ist dann maßgeblich?

Keines dieser Kriterien überzeugt pauschal: Welche Bedeutung hat es, wo ein Unternehmen das höchste Ansehen genießt, wenn der Markt dort völlig unbedeutend ist? Welche Bedeutung hat die Größe des Marktes, wenn dort das Ansehen durch die konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzung gar keinen Schaden nimmt und das Unternehmen keine Umsatzeinbußen erleidet? Und welche Bedeutung hat der Produktionsort, wenn die Produktion gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wird?

Diese Fragen zeigen eines sehr deutlich: Der Interessenmittelpunkt lässt sich generell- abstrakt nicht sinnvoll bestimmen, sondern immer nur in Bezug auf die konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzung. Mehr noch: Ein – wie auch immer bestimmter – abstrakter Interessenmittelpunkt wird dem Sinn und Zweck des besonderen Deliktsgerichtsstands nicht gerecht. M. E. sollte daher wie gesagt von vornherein auf das Merkmal des Interessenmittelpunkts verzichtet und stattdessen nach dem Schadensschwerpunkt gefragt werden. Jedenfalls aber darf es nicht auf den Mittelpunkt der Interessen im Allgemeinen ankommen, sondern auf den Mittelpunkt der verletzten Interessen.

III. Die Rechtsprechung des BGH zu § 32 ZPO

Der *BGH* verfolgt in seinem Kompetenzbereich – nämlich hinsichtlich der Auslegung des § 32 ZPO – eine grundlegend andere Linie als der *EuGH*. Auch der *BGH* hat seine Rechtsprechung indes in einer Entscheidungsstrilogie entwickelt.

1. Wiener Zeitschrift

Die erste Entscheidung³³ datiert aus dem Jahr 1977 und betraf einen Bericht in einer in Wien erscheinenden Zeitschrift, der „abträgliche Behauptungen“ über den in Berlin lebenden späteren Kläger enthielt. Der Kläger behauptete, ein Exemplar dieser Zeitschrift in Berlin erhalten und dort den Artikel gelesen zu haben. Die Beklagten (die Verlegerin und der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift) behaupteten hingegen, die Zeitschrift werde in Berlin nicht vertrieben.

Der *BGH* entschied, dass ein Deliktsgerichtsstand nicht nur am Erscheinungsort eines Presseerzeugnisses eröffnet sei, sondern auch an jedem Ort, an dem es verbreitet wird. Allerdings stufte er den Verbreitungsort nicht etwa als Erfolgs-, sondern als Handlungsort ein. Die Frage, wo der Erfolgsort zu lokalisieren sei, ließ er hingegen offen. Es spreche zwar einiges dafür, den Wohnort des Betroffenen als Erfolgsort einzustufen („denn die Achtung, die er in der Gesellschaft genießt, und sein Ruf werden in der Regel dort, wo sie ‚belegen‘ sind, gestört“). Allerdings müsse der Deliktsgerichtsstand bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Presseerzeugnisse auf das Verbreitungsgebiet beschränkt bleiben. Denn die Einstufung des Wohnortes

als Erfolgsort führe neben der dortigen Klagemöglichkeit auch zur Anwendbarkeit des dortigen Rechts (Art. 40 I 2 EGBGB). „Es wäre aber nicht unbedenklich, auf diese Weise den ausländischen Herausgeber oder Redakteur stets den im deutschen Recht für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten entwickelten Rechtsregeln zu unterwerfen, selbst wenn er mit einer Verletzung der Persönlichkeitssphäre des Betroffenen außerhalb des Verbreitungsgebietes seines Presseerzeugnisses nicht rechnet, mithin meinen kann, er brauche nur die Normen zu beachten, die die Rechtsordnung im Verbreitungsgebiet vorgibt.“

Bemerkenswert ist, dass der *BGH* damit – trotz einer scheinbar restriktiven Auslegung des § 32 ZPO – letztlich großzügiger ist als *EuGH* in der *Shevill*-Entscheidung, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen verlangt der *BGH* nicht, dass der Geschädigte an dem betreffenden Verbreitungsort bekannt war. Zum anderen schränkt der *BGH* die Gerichte an diesen Orten nicht in ihrer Kognitionsbefugnis ein; sie dürfen vielmehr über den gesamten Schaden und auch über unteilbare Rechtsbehelfe (Unterlassungsansprüche etc.) entscheiden.

2. New York Times

Der zweiten Entscheidung³⁴ lag eine Meldung der *New York Times* zugrunde, in der über ein New Yorker Ermittlungsverfahren gegen einen in Deutschland wohnhaften Unternehmer berichtet und dieser als Goldschmuggler mit Verbindungen zum (russischen) organisierten Verbrechen bezeichnet wurde. Die Meldung war zunächst in der Printausgabe der Zeitung erschienen und dann in deren Online-Archiv eingestellt worden. Der Unternehmer klagte vor deutschen Gerichten auf Entfernung des Artikels aus dem Online Archiv.

Der *BGH* bejahte die Zuständigkeit deutscher Gerichte. Allerdings vermied er es, seine bisherige Rechtsprechung zu gedruckten Presseerzeugnissen auf Internetinhalte zu übertragen. Die bloße Abrufbarkeit einer Meldung sei ihrer aktiven Verbreitung nicht gleichgestellt. Eine solche Gleichstellung hätte – wegen der fehlenden Beschränkung des Deliktsgerichtsstands auf solche Verbreitungsorte, an denen der Geschädigte bekannt ist – dazu geführt, dass alle Gerichte weltweit als zuständig einzustufen gewesen wären.

Der *BGH* verlangte daher einen über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehenden Bezug zum Staat des angerufenen Gerichts. Entscheidend für eine Zuständigkeit sei, dass „eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt, als dies auf Grund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre [...] und die vom Kl. behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde“. Dies sei im konkreten Fall für Deutschland –

[↑ EuZW 2018, 72 ↑](#)

[↓ EuZW 2018, 73 ↓](#)

trotz Verortung im Lokalteil der *New York Times* – zu bejahen gewesen, da die Meldung starke Bezüge zu Deutschland aufgewiesen habe (der in Deutschland wohnhafte Kläger

und seine in Deutschland ansässige Firma seien unter Bezug auf deutsche Strafverfolgungsbehörden namentlich genannt worden).

Mit der Forderung nach einem Inlandsbezug nähert sich der *BGH* den strikteren Kriterien des *EuGH* an, denn ein solcher Inlandsbezug dürfte regelmäßig nur dort zu finden sein, wo der Geschädigte bekannt ist. Allerdings bleibt es weiterhin dabei, dass der *BGH* denjenigen Gerichten, die einen Inlandsbezug zum eigenen Staat feststellen können, volle Kognitionsbefugnis zubilligt. Hier war es dann der *EuGH*, der sich in der *eDate*-Entscheidung (ein wenig) der *BGH*-Linie annäherte, indem er einen mit umfassender Kognitionsbefugnis ausgestatteten Gerichtsstand am Interessenmittelpunkt des Geschädigten begründete (dazu oben II. 2. b).

3. Sieben Tage in Moskau

Die dritte Entscheidung³⁵ war Folge eines „Klassentreffens“ ehemaliger russischer Schüler, von denen zwei mittlerweile ausgewandert waren. Die in die U. S. A. ausgewanderte Beklagte hatte im Internet einen (russischsprachigen) Bericht über das Klassentreffen verfasst und sich darin – anscheinend in abfälliger Weise – über die Lebensumstände und das äußere Erscheinungsbild des nach Deutschland ausgewanderten Klägers ausgelassen. Der Kläger nahm sie vor deutschen Gerichten auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch.

Der *BGH* verneinte die Zuständigkeit deutscher Gerichte; es fehle an einem hinreichenden Inlandsbezug: Es handele sich um einen privaten Bericht über ein Klassentreffen ehemaliger russischer Schüler in Russland, der in russischer Sprache verfasst sei und sich offensichtlich an die ehemaligen russischen Schulkameraden richte. Dass der Kläger in Deutschland lebe und von hier aus auf die Internetseite zugegriffen habe, begründe allein noch keinen hinreichenden Inlandsbezug. Dieser restriktiven Haltung des *BGH* liegt ausdrücklich die Überlegung zugrunde, dass es der Kläger anderenfalls in der Hand hätte, durch Begründung eines neuen Wohnsitzes den Deliktsgerichtsstand zu beeinflussen. Es käme „zu einer uferlosen Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten“.

Mit dieser Entscheidung stellt der *BGH* nun erstmals höhere Hürden für den Deliktsgerichtsstand auf als der *EuGH*. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der *BGH* bei einem einmal begründeten Deliktsgerichtsstand keine Einschränkungen der Kognitionsbefugnis vornimmt und insofern nach wie vor deutlich großzügiger verfährt als der *EuGH*.

Vergleicht man die Linie des *BGH* mit derjenigen des *EuGH* in Sachen „umfassender Deliktsgerichtsstand“, so fällt ein grundlegender Unterschied ins Auge: Während der *EuGH* auf den generellen Interessenmittelpunkt des Geschädigten abstellt, nimmt der *BGH* die konkrete Äußerung in den Blick. Nicht die Person des Geschädigten steht beim *BGH* also im Fokus, sondern die Zielgruppe der abträglichen Äußerung. Wie gesagt erscheint dies vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck des Deliktsgerichtsstands klar vorzugswürdig.³⁶

4. Quintessenz

Der *BGH* verortet die Persönlichkeitsrechtsverletzung anders, nämlich fallbezogener, als der *EuGH*. Aus den *BGH*-Entscheidungen lassen sich folgende Regeln herausfiltern:

1. Der allgemeine Gerichtsstand des Schädigers, der Deliktsgerichtsstand am Handlungsort und der Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort stehen gleichberechtigt nebeneinander; an jedem dieser Gerichtsstände kann der Geschädigte den vollen weltweit entstandenen Schaden einklagen und den Schädiger auf Unterlassen, Löschen oder Richtigstellen einer Äußerung in Anspruch nehmen.
2. Bei gedruckten Presseerzeugnissen ist neben dem Erscheinungsort an jedem Verbreitungsort ein Deliktsgerichtsstand eröffnet; Orte, an denen das Presseerzeugnis nicht verbreitet wurde, kommen als Deliktsgerichtsstand nicht in Betracht. Auf die Bekanntheit des Geschädigten am Verbreitungsort kommt es hingegen nicht an.
3. Bei via Internet verbreiteten Äußerungen ist ein Deliktsgerichtsstand nur dann eröffnet, wenn ein über die bloße Abrufbarkeit der Seite hinausgehender hinreichender Inlandsbezug besteht. Aus dem Wohnsitz des Geschädigten allein lässt sich ein solcher Inlandsbezug nicht ableiten. Vielmehr kommt es primär auf die Zielgruppe der streitgegenständlichen Äußerungen an.

IV. Fazit

EuGH und *BGH* verfolgen bei der Lokalisierung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung grundlegend unterschiedliche Ansätze: Der *BGH* fordert einen hinreichenden Inlandsbezug der streitgegenständlichen Äußerung und reduziert so von vornherein die Zahl der Deliktsgerichtsstände (unter Umständen sogar auf einen einzigen). Der *EuGH* ist großzügiger, beschränkt die jeweiligen Gerichte aber in ihrer Kognitionsbefugnis; umfassend kognitionsbefugt ist stets nur ein Gericht, nämlich das am Interessenmittelpunkt des Geschädigten.

Ein weiterer gravierender Unterschied besteht in der Perspektive, aus der heraus der Inlandsbezug (*BGH*) bzw. der Interessenmittelpunkt (*EuGH*) bestimmt wird: Der *EuGH* nimmt (zumindest primär) in generalisierender Weise die Person des Geschädigten in den Blick, der *BGH* fokussiert fallbezogen die streitgegenständliche Äußerung.

Im konkreten Ergebnis wirken sich diese grundlegenden Unterschiede freilich nur selten aus; oftmals dürfte der generelle Interessenmittelpunkt einer Person dazu führen, dass ein hinreichender Inlandsbezug der Äußerung besteht. Dann ist das dortige Gericht sowohl nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (in der Auslegung des *EuGH*) als auch nach § 32 ZPO (in der Auslegung des *BGH*) international zuständig. Die letztgenannte *BGH*-Entscheidung (Sieben Tage in Moskau) zeigt jedoch, dass Unterschiede auch im Ergebnis denkbar sind:³⁷ Geht man davon aus, dass der dortige Kläger nicht nur vorübergehend in Deutschland lebte, sondern hier zwischenzeitlich seinen sozialen Lebensmittelpunkt aufgebaut hat, dann hätte der *EuGH* anders entschieden als der *BGH*; er hätte die (umfassende!) Zuständigkeit deutscher Gerichte bejaht. Hätte die Beklagte also nicht die U. S. A. als Auswanderungsziel gewählt, sondern das Vereinigte Königreich (und wären dementsprechend die Zuständigkeitsregeln der EuGVVO

anwendbar gewesen), so hätte der Kläger seine Ansprüche tatsächlich vor deutschen Gerichten geltend machen können.

Dank gebührt Herrn Dipl. Jur. Jann-Heinrich Müller für seine Hilfe bei der Recherche und für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

¹ GA Bobek, Schlussanträge v. 13.7.2017 ECLI:EU:C:2017:554 = BeckRS 2017, 116694 Rn. 1 – Bolagsupplysningen OÜ und Ingrid Ilsjan/Svensk Handel AB (Rs. 194/16): „As inevitably happens in the era of anonymous internet bravery, universally known for its gentle style, subtle understanding, and moderation, the website attracted a number of hostile comments from its readers.“

² Vgl. zur sog. Doppelfunktionalität der ZPO-Zuständigkeitsvorschriften BeckOK/Toussaint, § 12 ZPO Rn. 26.

³ Terminologisch spricht man im Rahmen von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO vom Schadensort und im Rahmen von § 32 ZPO von Erfolgsort. Die beiden Begriffe sind synonym.

⁴ Art. 7 Nr. 2 EuGVVO: *EuGH*, ECLI:EU:C:1976:166 = NJW 1977, 493 – Bier (Rs. 21/76); § 32 ZPO: *BGH*, NJW 1996, 1412 (1413); *BGH*, NJW 2011, 2059; *BGH*, NJW 2010, 1752.

⁵ Dazu BeckOK/Toussaint, § 32 ZPO Rn. 10 ff.; MüKoZPO/Gottwald, Art. 7 EuGVVO, Rn. 56 f.

⁶ *EuGH*, ECLI:EU:C:1995:61 = NJW 1995, 1881 – Fiona Shevill, Ixora Trading Inc. u. a. (Rs. C-68/93).

⁷ *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:685 = EuZW 2011, 962 – eDate Advertising GmbH (Rs. C-509/09 u. C-161/10).

⁸ *EuGH*, ECLI:EU:C:2017:766 = EUZW 2018, 91 (in diesem Heft) – Bolagsupplysningen OÜ und Ingrid Ilsjan (C-194/16).

⁹ *EuGH*, ECLI:EU:C:1995:61 = NJW 1995, 1881 – Fiona Shevill u. a. (Rs. C-68/93).

¹⁰ Sog. *action per se*; vgl. dazu *Horsey/Rackley*, Tort Law, 2015, 471; *Henrich/Huber*, Einführung in das englische Privatrecht, 2003, S. 93.

¹¹ Damals noch Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a. F.

¹² Rn. 29 der *Shevill*-Entscheidung.

¹³ Rn. 33 der *Shevill*-Entscheidung.

¹⁴ Zustimmend etwa *Huber*, ZEuP 1997, 300; *Wagner*, *RabelsZ* 62 (1998), 243 (279 ff., 285); *Hess*, *JZ* 2012, 189 (191); *McGuire*, ZEuP 2014, 155 (162); *Sujecki*, *K&R* 2011, 315 (316); *Mankowski*, *EWiR* 2011, 743 (744), der jedoch auch einige Folgefragen aufwirft; kritisch hingegen *Hohloch*, *JuS* 1995, 928 (929); *Kreuzer/Klötgen*, *IPRax* 1997, 90 (96); *Schack*, ZEuP 1999, 783 (793); *Picht*, *GRUR Int* 2013, 19 (23); *Klöpfer*, *JA* 2013, 165 (167).

¹⁵ *Huber*, ZEuP 1997, 300 (307).

¹⁶ Dazu noch ausführlich unten 3. b).

¹⁷ *Huber*, ZEuP 1997, 300 (305).

¹⁸ *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:685 = EuZW 2011, 962 – eDate Advertising GmbH (Rs. C-509/09).

¹⁹ Der *BGH* hat einen entspr. Anspruch in zwei weiteren Verfahren abgelehnt; *BGH*, NJW 2010 757; *BGH*, BeckRS 2010, 01852.

²⁰ Neben *Olivier* klagte auch sein Vater *Robert Martinez*, weil er – wie sich aus den Schlussanträgen ergibt – in dem Artikel zitiert worden war (*EuGH*, ECLI:EU:C:2011:192 Rn. 15).

²¹ Vgl. etwa BeckOK/*Spickhoff*, Art. 19 Rom I-VO Rn. 6, NomosKomm/*Doehner*, Art. 19 Rom I-VO Rn. 10; BeckOGK/*Rass-Masson*, Art. 19 Rom I-VO Rn. 28; MüKoBGB/*Martiny*, Art. 19 Rom I-VO Rn. 12; Staudinger/*Magnus*, Art. 19 Rom I-VO Rn. 31.

²² Krit. etwa *Heinze*, *EuZW* 2011, 947 (949).

²³ *EuGH*, ECLI:EU:C:2004:364 = NJW 2004, 2441 Rn. 14 – Kronhofer (Rs. C-168/02); *EuGH*, ECLI:EU:C:2004:21 = NJW 2004, 1439 Rn. 25 – Freistaat Bayern (Rs. C-433/01); *EuGH*, ECLI:EU:C:1988:459 = NJW 1988, 3088 Rn. 8 – Athanasios Kalfelis (Rs. 189/87).

²⁴ *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:685 = EuZW 2011, 962 Rn. 40 – eDate Advertising GmbH (Rs. C-509/09 u. C-161/10); ebenso bereits *EuGH*, ECLI:EU:C:2009:475 = EuZW 2009, 608 Rn. 24 – Zuid-Chemie BV (Rs. C-189/08).

²⁵ Zu diesem Schluss kommt auch *Heinze*, EuZW 2011, 947 (949).

²⁶ *EuGH*, ECLI:EU:C:2017:766 = EuZW 2018, 91 (in diesem Heft) – Bolagsupplysningen OÜ und Ingrid Ilsjan (Rs. C-194/16).

²⁷ Rn. 38 der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung.

²⁸ Rn. 48 der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung.

²⁹ Rn. 40 ff. der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung.

³⁰ Rn. 42 der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung; vgl. GA *Bobek*, Schlussanträge, v. 13.7.2017 ECLI:EU:C:2017:554 = BeckRS 2017, 116694 Rn. 10.

³¹ Ebenso auch *Heinze*, EuZW 2011, 947 (950).

³² Vgl. *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:671, EuZW 2011, 912 – Interedil Srl (Rs. C-396/09).

³³ *BGH*, NJW 1977, 1590.

³⁴ *BGH*, NJW 2010, 1752 (m. Anm. *Staudinger*).

³⁵ *BGH*, NJW 2011, 2059.

³⁶ Siehe oben II. 2. c) und II. 3. b); krit. hingegen *Brand*, NJW 2011, 2061, der moniert, das Abstellen auf die Umstände des konkreten Falls und auf den Inhalt einer konkreten Meldung mache eine Vorhersehbarkeit nachgerade unmöglich.

³⁷ Krit. deswegen *Staudinger*, NJW 2010, 1754 f.